

Antrag

**der Abgeordneten Bernd Reinert, Kai Voet van Vormizeele,
Dr. A. W. Heinrich Langhein, Dr. Manfred Jäger, Karen Koop,
Frank-Thorsten Schira, Hans-Detlef Roock, Klaus-Peter Hesse (CDU)
und Fraktion**

**Betr.: Wahlrecht zur hamburgischen Bürgerschaft und zu den
Bezirksversammlungen**

Die Bürgerschaft möge das nachfolgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft,
des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen
und des Bezirksverwaltungsgesetzes**

Artikel 1 Gesetz über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft

Das Gesetz über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223) zuletzt geändert am 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 wird das Wort „offenen“ vor dem Wort „Landeslisten“ durch das Wort „gebundenen“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Wahlberechtigten haben fünf Wahlkreisstimmen für die Wahl nach Wahlkreislisten.“
 - 2.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Wahlkreisstimmen können beliebig auf die in den Wahlvorschlägen genannten Personen verteilt werden.

Nr. 1. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stimmenzahl können einer Person bis zu fünf Stimmen gegeben werden (kumulieren).

Nr. 2. Die Stimmen können als Persönlichkeitsstimmen an Personen aus unterschiedlichen Wahlvorschlägen verteilt werden (panaschieren).

Nr. 3. Statt oder neben der Kennzeichnung einzelner Personen können Stimmen auch als Listenstimmen an Wahlkreislisten in ihrer Gesamtheit

gegeben werden; auch hierbei ist es möglich zu kumulieren und zu panschieren."

2.3 Hinter Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Wahlberechtigten haben je eine Stimme für die Wahl nach gebundenen Landeslisten.

(4) Die Verteilung der 121 Sitze auf die Parteien und Wählervereinigungen richtet sich nach dem Verhältnis der für die Landeslisten abgegebenen Stimmen."

3. § 4 wird wie folgt geändert:

3.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Es wird festgestellt, wie viele

a) Listenstimmen auf die einzelnen Wahlkreislisten,

b) Persönlichkeitsstimmen für jeden Listenbewerber und

c) Listen- und Persönlichkeitsstimmen für die Wahlkreislisten (Parteistimmen) abgegeben wurden."

3.2 In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Wahlkreisstimmen" durch das Wort „Parteistimmen" ersetzt.

3.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Personen, die mehr Persönlichkeitsstimmen auf sich vereinigen als ein Drittel der Wahlzahl, erhalten die ersten Plätze auf der Wahlkreisliste in der Reihenfolge der erhaltenen Persönlichkeitsstimmen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. Die weiteren einem Wahlvorschlag zugefallenen Sitze werden dann den Personen in der Reihenfolge der Wahlkreisliste zugewiesen."

3.4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Entfallen auf eine oder mehrere Wahlkreislisten mehr Sitze als Personen benannt sind, so werden diese unbesetzten Sitze durch Personen der entsprechenden Landesliste besetzt. Ist die Landesliste ebenfalls erschöpft, werden die Sitze den bisher noch nicht gewählten Personen der anderen Wahlkreislisten derselben Partei zugewiesen. Über die Reihenfolge entscheidet die Anzahl der erzielten Persönlichkeitsstimmen, Ist auch die Stimmenzahl gleich, entscheidet das von der Landeswahlleitung zu ziehende Los. Ergibt die Berechnung mehr Sitze für einen Wahlvorschlag als Bewerberinnen oder Bewerber auf Wahlkreis- und Landesliste vorhanden sind, so bleiben diese bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt."

4. § 5 wird wie folgt geändert:

4.1 In Absatz 2 wird die Textstelle „Von den 121 Abgeordnetensitzen wird die Zahl der in den Wahlkreisen gewählten Personen abgezogen," durch die Textstelle „Zu den 121 Abgeordnetensitzen wird die Zahl der in den Wahlkreisen gewählten Personen hinzugefügt," ersetzt.

4.2 In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist die hierdurch erhöhte Gesamtzahl der Sitze eine gerade Zahl, so wird diese um einen zusätzlichen Sitz erhöht."

4.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Jene nach Absatz 2 zu vergebenden Sitze, welche nicht nach Absatz 2 Satz 2 hinzuzufügen sind, werden nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung auf die Landeslisten auf Grundlage der erhaltenen Listenstimmen verteilt. Kommt es zu gleichwertigen Rundungsmöglichkeiten, entscheidet das von der Landeswahlleitung zu ziehende Los."

4.4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Hat eine Partei oder Wählervereinigung in den Wahlkreisen mehr Sitze errungen als ihr nach Absatz 3 insgesamt zustehen (Überhangmandate), erhöht sich die Gesamtzahl der nach Absatz 3 zu vergebenden Sitze um so viele, wie erforderlich sind, um unter Einbeziehung der Überhangmandate die Sitzverteilung im Lande nach dem Verhältnis der Parteistimmzahlen zu gewährleisten (Ausgleichsmandate). Ist hierdurch die erhöhte Gesamtzahl der Sitze eine gerade Zahl, so wird diese um einen zusätzlichen Sitz erhöht. Eine Partei oder Wählervereinigung welche die absolute Mehrheit der insgesamt für die Landeslisten abgegebenen Stimmen erhält, erhält auch die absolute Mehrheit der Bürgerschaftsmandate. Die betreffende Partei oder Wählervereinigung erhält gegebenenfalls zu diesem Zweck erforderliche zusätzliche Mandate.“

4.5 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Von der für jede Landesliste so ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der von der Partei oder Wählervereinigung in den Wahlkreisen errungenen Sitze abgerechnet. Die restlichen Sitze werden nunmehr nach der Reihenfolge der Landesliste zugewiesen. Personen, die bereits in einem Wahlkreis gewählt sind, bleiben unberücksichtigt.“

4.6 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze als Personen benannt und zu berücksichtigen sind, so werden diese Sitze an die noch nicht gewählten Personen auf den Wahlkreislisten der jeweiligen Partei oder Wählervereinigung vergeben. Die Reihenfolge bestimmt sich entsprechend § 4 Absatz 4 Satz 3 und 4.“

5. In § 18 Absatz 4 wird der Klammerzusatz „(§ 1 Absatz 2 des Ausländergesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes)“ ersetzt.

6. § 25 Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.

7. § 27 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Reihenfolge der Landeslisten richtet sich nach den Stimmzahlen der Wahlvorschläge bei der letzten Bürgerschaftswahl. Die übrigen Wahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien oder Wählervereinigungen an. Die Reihenfolge der Wahlkreislisten richtet sich nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten. Die übrigen Wahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien oder Wählervereinigungen oder bei Einzelbewerbungen des Kennwortes an.“

8. § 32 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Landeswahlausschuss stellt fest, wie viele Stimmen in der Freien und Hansestadt Hamburg für die einzelnen Landeslisten abgegeben worden sind und wie viele Sitze auf die einzelnen Landeslisten entfallen und welche Personen gewählt sind.“

9. § 38 wird wie folgt geändert:

9.1 In Absatz 1 Satz 2 wird die Textstelle "gemäß § 5 Absatz 6" durch die Textstelle „gemäß § 4 Absatz 4" ersetzt.

9.2 In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Unberücksichtigt bleiben Personen, die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages aus der Partei oder der Wählervereinigung ausgeschieden sind.“

9.3 In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Unberücksichtigt bleiben Personen, die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages aus der Partei oder der Wählervereinigung ausgeschlossen sind.“

10. § 39 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

10.1 Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Hat das Mitglied des Senats den Sitz über die Wahlkreisliste erlangt, erfolgt die Nachberufung ebenfalls über die Wahlkreisliste, ansonsten über die Landesliste.“

10.2 Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

Artikel 2 Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen

Das Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen in der Fassung 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313, 318), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 2 Nummer 6 wird wie folgt geändert:

Der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt; es wird folgender Teilsatz angefügt: „ausgenommen ist § 24 Absatz 4.“

1.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 10 Absatz 2 Nummer 3, § 18 und § 39 finden keine Anwendung.“

2. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „zum Europäischen Parlament“ durch die Wörter „zur hamburgischen Bürgerschaft“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

3.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Abgeordneten werden nach Wahlkreislisten und gebundenen Bezirkslisten gewählt. Das Zahlenverhältnis der über Wahlkreislisten zu wählenden Abgeordneten zu denen, die über Bezirkslisten gewählt werden, entspricht demjenigen zwischen Wahlkreislisten und Landeslisten bei der Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft.“

3.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Einteilung der Wahlkreise entspricht § 18 Absatz 8 des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft.“

3.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die insgesamt nach Wahlkreisvorschlägen zu vergebenden Sitze werden nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung entsprechend der Bevölkerungsverteilung auf die Wahlkreise verteilt. Es ist von der gleichen Bevölkerungsverteilung wie bei der Wahl zu hamburgischen Bürgerschaft auszugehen.“

3.4 Absatz 4 wird aufgehoben.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

4.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In Bezirkslisten benannte Personen werden von den Mitgliedern oder Vertreterinnen oder Vertretern einer Partei oder Wählervereinigung gewählt, die im Bezirk wahlberechtigt sind. Wahlkreislisten müssen von mindestens fünfzig Wahlberechtigten des Wahlkreises, Bezirkslisten von mindestens zweihundert Wahlberechtigten des Bezirks unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbungen, die in der Bezirksversammlung, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten waren. Bezirkslisten können auch von Einzelpersonen eingereicht werden.“

4.2 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In Wahlkreislisten benannte Personen werden von den Mitgliedern einer Partei oder Wählervereinigung gewählt, die im Wahlkreis wahlberechtigt sind. Die Wahl durch eine Vertreterversammlung ist unzulässig.“

Artikel 3 Bezirksverwaltungsgesetz

§ 7 Absatz 3 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 11. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 205, 206) zuletzt geändert am 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313, 319) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Amtsdauer der Bezirksversammlung beträgt vier Jahre. Sie endet spätestens mit Ablauf der Wahlperiode der hamburgischen Bürgerschaft.“

Begründung:

A. Allgemeines

Das Gesetz ändert das Wahlrecht, welches auf der Grundlage eines Volksentscheids vom 13. Juni 2004 eingeführt wurde. In diesem sprachen sich 21,1 % der Hamburger Wahlberechtigten für jenes Wahlrecht aus; 16,3 % votierten für den Gegenentwurf der Bürgerschaft, der vorsah, ein dem Bundestagswahlrecht nachgebildetes Gesetz einzuführen.

Gesetze, die auf einem Volksentscheid beruhen, sind nach der Hamburgischen Verfassung gleichrangig mit den Gesetzen der Bürgerschaft. Da das Parlament Gesetze, die es selbst erlassen hat, jederzeit wieder aufheben kann, gilt dies grundsätzlich auch für Gesetze, die durch Volksentscheid eingeführt wurden (vgl. David, Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, 2. Auflage, Artikel 50, Randnummer 15).

Von dieser Möglichkeit macht das vorstehende Gesetz nicht Gebrauch. Es ist vielmehr von dem Bemühen getragen, das durch Volksentscheid eingeführte Wahlrecht nur so weit zu ändern, wie dies zum Erhalt eines handlungsfähigen Parlaments unerlässlich erscheint.

Um dem Willen, der sich im Ergebnis des Volksentscheids zeigt, soweit wie möglich zu entsprechen, bleiben die folgenden grundsätzlichen Neuerungen erhalten:

Es werden Mehrmandatswahlkreise mit drei bis fünf Abgeordneten eingeführt. 71 der 121 Bürgerschaftsabgeordneten werden über die Wahlkreise gewählt, nur noch 50 über die Landesliste. Entsprechendes gilt für die Wahl der Bezirksversammlungen.

Im Unterschied zu jenem Wahlgesetz, auf dessen Grundlage die derzeitige Bürgerschaft gewählt wurde, hat jeder Wähler nicht eine, sondern insgesamt sechs Stimmen: Eine Stimme für die Landesliste und fünf für die Wahl nach Wahlkreisen. Seine fünf Wahlkreisstimmen kann der Wähler nach Belieben auf bestimmte Kandidaten oder Parteien verteilen (panaschieren) bzw. häufeln (kumulieren).

Eine Abweichung von dem durch Volksentscheid eingeführten Wahlrecht ist, dass dem Wähler nur eine Stimme für die Wahl nach Landeslisten zur Verfügung steht. Damit entfällt hinsichtlich der 50 nach Landeslisten zu wählenden Abgeordneten die Möglichkeit des Kumulierens und Panaschierens. Die Reihenfolge der Kandidaten auf den Landeslisten kann daher vom Wähler nicht mehr verändert werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1 (§ 2)

Die Änderung ist Konsequenz des Umstandes, dass dem Wähler für die Wahl nach Landeslisten gemäß § 3 nur eine Stimme zur Verfügung steht.

Zu Nr. 2 (§ 3)

2.1 und 2.2 Hinsichtlich der 71 nach Wahlkreislisten zu vergebenden Sitze bleibt es bei fünf Stimmen und der Möglichkeit des Kumulierens und Panaschierens.

2.3 Die Wiedereinführung des Einstimmenwahlrechts für die Landesliste dient vor allem zwei Zielen: Sicherung der Handlungsfähigkeit des Parlaments und Vereinfachung des Wahlvorgangs. Im Vordergrund steht der erstgenannte Aspekt. Das Volksentscheidswahlrecht, das den Parteien jede Einflussmöglichkeit auf die Reihenfolge der Landesliste nahm, gefährdete die Handlungsfähigkeit des Parlaments. Denn neben der Sitzverteilung zwischen den einzelnen Parteien und Wählergemeinschaften ist auch die personelle Zusammensetzung der Bürgerschaft von entscheidender Bedeutung. Wegen der großen Bandbreite parlamentarischer Aufgaben gilt es, über vordere Listenplätze Kandidaten abzusichern, die sich innerparteilich oder im Rahmen der parlamentarischen Arbeit als Experten für bestimmte Fachthemen qualifiziert haben. Auch die Förderung junger Talente ist ein wichtiges Ziel, welches über Listenreihenfolge verfolgt werden kann. Der Einfluss von Parteien auf die personelle Zusammensetzung des Parlaments gehört zu den zentralen Elementen einer Parteidemokratie; jedenfalls hinsichtlich der 50 über die Landesliste zu wählenden Abgeordneten ist er zu gewährleisten.

Durch die Rückkehr zu Einstimmenmodell werden überdies Fehlermöglichkeiten beim Wahlvorgang reduziert. Das Volksentscheidswahlrecht ist viel komplizierter als das alte Wahlrecht. Ein vergleichbar kompliziertes Wahlrecht, welches bei den Stadtverordnetenwahlen in Frankfurt Anwendung fand, führte dazu, dass sich der Anteil der ungültigen Stimmen mehr als verdreifachte. Bei der ersten Wahl nach Einführung im Jahre 2001 betrug der Anteil der ungültigen Stimmen stattliche 5 %, während er bei den vier vorausgegangenen Wahlen im Durchschnitt 1,575 % betragen hatte. Durch die Reduktion von Fehlermöglichkeiten nehmen mehr Bürger an der Wahlentscheidung teil.

Die Sitzverteilung richtet sich allein nach dem Verhältnis der für die Landeslisten abgegebenen Stimmen.

Zu Nr. 3 (§ 4)

3.1 Die Änderung ist mathematischer Natur und dient allein zur späteren Feststellung, welche Personen gewählt wurden; sie entspricht § 32.

3.2 Es handelt sich um eine sprachliche Klarstellung, die hilfreich ist, da in den neuen Regelungen genau zwischen Listen-, Partei- und Persönlichkeitsstimme unterschieden wird.

3.3 Mit der Änderung wird eine Relevanzschwelle eingeführt. Änderungen der Reihenfolge der Wahlkreislisten bleiben weiterhin möglich. Allerdings ist ein bestimmtes Wählervotum erforderlich, um solche Änderungen herbeizuführen. Nach dem Volksinitiativenwahlrecht genügte hierzu theoretisch die Abgabe einer einzigen Persönlichkeitsstimme. Durch die Neuregelung wird ausgeschlossen, dass unter Umständen eine sehr geringe Anzahl von Wählern Änderungen der personellen Zusammensetzung der Bürgerschaft herbeiführen kann. Damit werden hinsichtlich der Zusam-

mensetzung des Parlaments auch die Stimmen berücksichtigt, die Wählerinnen und Wähler der gesamten Wahlkreisliste unabhängig von einzelnen Kandidaten gegeben haben.

3.4 Der bisherigen Regelung steht entgegen, dass die Qualifikation der Listen- und Einzelbewerber im Vordergrund stehen sollte und nicht ihre Quantität. Einer „Umverteilung“ der Sitze auf andere Wahlkreislisten steht außerdem der erklärte Wählerwille entgegen.

Entsprechend soll nach der neuen Fassung auch die Nichtbesetzung erfolgen, wenn keine Bewerber vorhanden sind, die dem erklärten politischen Willen der Wähler entsprechen.

Zu Nr. 4 (§ 5)

4.1 Die Regelung des Volksinitiativenwahlrechts, welche vorsah, dass von Einzelbewerbern errungene Sitze von den 121 grundsätzlich zu vergebenden Sitzen abgezogen werden, beinhaltet das Risiko, dass die Bürgerschaft infolge des Ausscheidens der Einzelbewerbers neu gewählt werden muss. Denn das Ausscheiden wird nicht über Nachrücker kompensiert und könnte zur Unterschreitung der verfassungsrechtlich vorgegebenen Mindestzahl von 120 Abgeordneten führen.

4.2 Die Erhöhung auf eine ungerade Zahl soll Patt-Situationen in der Bürgerschaft verhindern.

4.3 Die Funktion des neuen Absatzes 3 entspricht der des alten Absatzes 4. Die Anfügung des Absatzes 4 Satz 2 soll Patt-Situationen in der Bürgerschaft verhindern.

4.4 Die Anfügung des Satzes 3 beugt der theoretischen Möglichkeit vor, dass eine Partei oder Wählervereinigung zwar die absolute Mehrheit der Listenstimmen erhält, aber, etwa aufgrund des Einzugs von Einzelbewerbern, nicht die absolute Mehrheit der Mandate.

4.5 Der neue Absatz 5 Satz 1 entspricht dem alten Absatz 6 Satz 1. Der neue Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Landesliste nunmehr eine gebundene Liste ist. Der neue Satz 3 entspricht dem zweiten Halbsatz des alten Absatzes 6 Satz 2.

4.6 Es handelt sich hierbei um eine Angleichung an das System des § 4.

Zu Nr. 5 (§ 18)

Es handelt sich um eine Anpassung an das geänderte Bundesrecht.

Zu Nr. 6 (§ 25)

Eine Begrenzung der Landeslisten sollte den Parteien überlassen werden, die letztlich ihre Vorschläge zu verantworten haben.

Zu Nr. 7 (§ 27)

Das letzte Wahlergebnis ist eine objektive Aufstellungsgrundlage, berücksichtigt die Hamburger Wahlhistorie und entspricht der allgemeinen Bundespraxis.

Zu Nr. 8 (§ 32)

Es handelt sich um eine Angleichung an das System mit gebundener Landesliste.

Zu Nr. 9 (§ 38)

9.1 Dies ist eine redaktionelle Angleichung an die neuen Regelungen der §§ 4 und 5.

9.2 Es wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Personen, die seit dem Zeitpunkt der Wahl aus einer Partei oder Wählervereinigung ausgeschieden sind, sich erkennbar nicht mehr mit der Partei/Wählervereinigung identifizieren. Auch wenn durch das neue Wahlrecht die Persönlichkeit des Bewerbers mehr in den Vordergrund gestellt wird, verkörpert der Bewerber auch immer politische Inhalte und Ziele der Partei, für die er antritt. Ein Austritt oder Ausschluss signalisiert ein Abrücken von diesen Zielen. Der Bewerber steht dann nicht mehr zu den Zielen, für deren Verfolgung er gewählt

wurde. Eine Nichtberücksichtigung ist daher zwingend. Dies folgt auch aus dem Gesichtspunkt, dass nach dem Verhältniswahlrecht die Sitze nach den Listenstimmen verteilt werden und nicht nach den Persönlichkeitsstimmen.

Es wird auf die Begründung zu Absatz 1 Satz 3 (siehe oben 9.2) Bezug genommen.

Zu Nr. 10 (§ 39)

Es handelt sich hier lediglich um die Klarstellung bisherigen Rechts.

Zu Artikel 2

Zu Nr. 1 (§ 1)

1.1 Nach geltendem Recht würden die Bezirkslisten von den Mitgliedern oder Vertretern der Parteien oder Wählervereinigungen gewählt, die in der FHH wahlberechtigt sind, also unabhängig von ihrer Wahlberechtigung im jeweiligen Bezirk. Die Neuregelung befindet sich in § 5 Absatz 1.

1.2 § 5 Absatz 1 wurde aus dem Katalog entfernt, da eine Aufhebung der 5 %-Klausel zu einer Zersplitterung des Parteiensystems auf lokaler Ebene führt.

Die Anwendung des § 18 wird im Hinblick auf die Neufassung des § 3 Absatz 2 überflüssig, wonach bei den Wahlen der Bezirksversammlungen künftig dieselbe Wahlkreiseinteilung gilt wie bei der Bürgerschaftswahl.

Zu Nr. 2 (§ 2)

Eine Kopplung an die Wahl zum Europäischen Parlament ist sachfremd. Thematisch sind Bezirksversammlungswahlen Bürgerschaftswahlen wesentlich näher als den Wahlen zum Europäischen Parlament.

Zu Nr. 3 (§ 3)

3.1 Mit der Einführung von Wahlkreislisten auf Bezirksebene wird einem Kernanliegen des Volksentscheids Rechnung getragen. Die Angleichung des Verhältnisses der Sitzverteilung an § 2 Absatz 2 des Bürgerschaftswahlrechts erhöht sogar die Bedeutung der Wahlkreislisten.

Die Neuregelung des Absatzes 2 und die Aufhebung des Absatzes 4 beseitigen verfassungsrechtliche Bedenken, welche gegen das von der Volksinitiative festgelegte Procedere der Wahlkreiseinteilung bestanden. Die Angleichung an die Bürgerschaftswahlkreise dient der Vereinfachung.

Zu Nr. 4 (§ 5)

4.1 Die Einführung des Satz 1 ist nötig, da nach geltendem Recht (§ 1 Absatz 2 Nummer 6) die Bezirkslisten nicht zwingend nur durch im Bezirk Wahlberechtigte gewählt werden können. Satz 2 entspricht § 22 Absatz 1 Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft und ist somit lediglich Umsetzung. Sätze 3 und 4 entsprechen derzeitigem Recht ohne den Bezug auf die Wahlkreise. Satz 2 entspricht dem alten Satz 1. Satz 3 entspricht dem alten Satz 2.

4.2 Entspricht § 24 Absatz 3 des Bürgerschaftswahlrechts.

Zu Artikel 3

Die Änderung ist erforderlich, damit die Wahl der Bezirkversammlung künftig immer am selben Tag wie die Bürgerschaftswahl stattfindet. Sie stellt insoweit die vor dem Volksentscheid geltende Rechtslage wieder her.